

Begründung

zur Änderung des Teilbebauungsplans "Bildstockäcker - Figlisried - Kätzleberg" vom 4. März 1975.

Der Bebauungsplan "Bildstockäcker - Figlisried - Kätzleberg" welcher vom Landratsamt Stockach vom 4. März 1975 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt wurde, weist auf dem Flurstück Nr. 221o ein Bauplatz für die Errichtung einer Kath. Kirche aus. Auf dem Flurstück Nr. 2257 ist die Errichtung eines Kindergartens eingeplant.

Die Kath. Pfarrgemeinde welche Eigentümerin der beiden Grundstücke ist, hat nun an die Stadtverwaltung den Antrag auf Umplanung der obengenannten Baugrundstücke gestellt.

Die allgemeine Entwicklung zeigt, daß sowohl ein Neubau einer Kirche sowie die Errichtung eines Kindergartens im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung nicht mehr notwendig ist.

Entsprechend der umliegenden Bebauung sieht die Änderungsplanung nun vor, daß die Grundstücke Flurstück Nr. 221o und 2257 in Wohngrundstücke aufgeteilt wird. Die Bebauung soll mit Einfamilienwohnhäuser eingeschossiger Bauweise mit ca. 22 - 30° Dachneigung erfolgen.

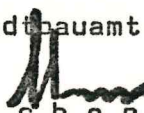
Durch die Umplanung werden 7 Baugrundstücke für Einfamilienwohnhäuser geschaffen. Ein Bedarf für Wohnbaugrundstücke in Stockach ist nach wie vor gegeben. Insbesondere da die derzeit vorhandenen Baugrundstücke für Einfamilienwohnhäuser bereits überplant oder überbaut sind.

Durch die Planänderung wird die wesentliche Aussage des Planungsgebietes nicht beeinträchtigt.

Die vorhandene Erschließungsanlage wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Versorgungsnetz der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist für die Versorgung der geplanten Bauplätze ausreichend dimensioniert.

Kosten für einen Erschließungsaufwand werden durch die Planänderung nicht verursacht, mit Ausnahme der Gehwegkosten in Höhe von ca. 6.000,-- DM.

Stadtbaupamt Stockach, den 21. Juni 1977


(S c h o p p)
Stadtbaumeister